

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bauplatzbuch (BaPlB) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGB. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.93 (BGB. I, S. 466)
- Mietwohnungsrecht zum Bauplatzbuch (BaPlB-Mietwohnungsrecht) in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 17.05.1990 (BGB. I, S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGB. I, S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BaNUV) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGB. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGB. I, S. 466)
- Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauplanV) vom 20.06.1990 (BGB. I, S. 739) in der Fassung des § 246 a Baupl.
- Planzonenverordnung 1990 (PlanZV) i.d.F.v. 18.12.1990 (BGB. I, S. 90)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGB. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGB. I, S. 466)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 26.06.1992 (Lsg. S. 208)
- Gesetz über die Baurecht (Baurecht) vom 20.07.1990 (BGB. I, S. 929)
- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (BGB. I, S. 205), geändert durch Artikel 2 Landesgesetz vom 23.04.1993 (Lsg. S. 151) durch Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeiten vom 18.12.1991 (Lsg. S. 15) und durch das Landesgesetz vom 20.01.1992 (Lsg. S. 16)

Diese Planzeichnung ist nur gültig in Verbindung mit dem Textteil zum Bebauungsplan Am Steineberg.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der katastralmäßige Bestand am 27.02.1993 ist im amtlichen Lageplan in einem Blatt vom 15.02.1993 des Katastralsamtes dargestellt. Keine Abweichungen. Der neu-aktuelle Bestand wird als richtig bestätigt.

 Der Leiter des Katastralsamtes
- Die Gemeinde hat am 18.05.93 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Steineberg beschlossen. Der Bebauungsplan wurde ortsüblich durch Beschluss in dem Gemeinderat am 18.05.1993 beschlossen.

 Der Amtsdirektor
- Der Entwurf der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung und der Baunutzungsverordnung ist zuständige Behörden (Kreis o. Baupl. i.V.m. § 4 Abs. 3 Baupl.) geprüft.

 Der Amtsdirektor
- Die Teilnahme Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.03.1993 bis 01.04.1993 sowie in der öffentlichen Auslegung am 24.03.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

 Der Amtsdirektor
- Der Entwurf der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung hat am 18.05.93 den Entwurf der Baunutzungsverordnung mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gebracht.

 Der Amtsdirektor
- Die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung berührt nicht öffentliche Belange. Die Baunutzungsverordnung berührt öffentliche Belange. Die Baunutzungsverordnung ist zur Abgabe einer Stellungnahme an den Amtsdirektor.

 Der Amtsdirektor
- Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil hat in der Zeit vom 18.05.93 bis zum 18.05.93 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besenken und Änderungen während der Auslegung von jedem Bürger in der Amtsdirektor schriftlich vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Gemeinde Genshagen bekannt gemacht worden.

 Der Amtsdirektor
- Die Bauplanungs- und Zulassungsverordnung hat die vorgebrachten Besenken geprüft. Die Baunutzungsverordnung hat die vorgebrachten Besenken geprüft.

 Der Amtsdirektor
- Der Bebauungsplan ist auf der Planzeichnung und Textteil wurde am 18.05.93 von der Gemeindevertretung als Sitzung gebilligt.

 Der Amtsdirektor
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurden von der Gemeindevertretung am 18.05.93 erteilt.

 Der Amtsdirektor
- Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textteil ausgefertigt.

 Der Amtsdirektor
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Plan- und Zulassungsverordnung während der Dienststunden der Gemeinde Genshagen erteilt. Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt der Gemeinde Genshagen ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Wahl- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung der Belange (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

 Der Amtsdirektor
- Die Sitzung ist am 18.05.94 in Kraft getreten.

 Der Amtsdirektor

GEMEINDE GENSHAGEN

BEBAUUNGSPLAN WOHNGEbiet "AM STEINEBERG"

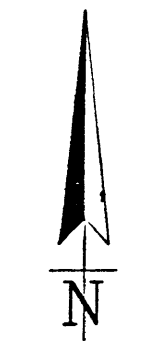
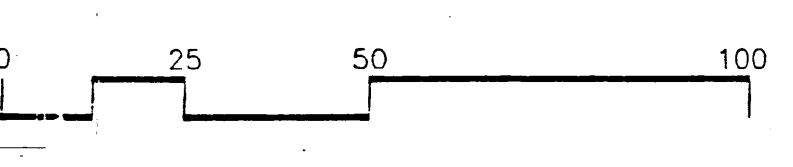
ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNUV
- Laufende Nummer der WA-Baufelder
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschossflächenzahl GFZ
- Offene Bauweise § 22 Abs. 1, 2 BauNUV
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Forstwirtschaftliche Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b
- Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB, sowie Flächen für die Begrünung entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation § 9 Abs. 1 Nr. 25a
- Verkehrserschließung, Markfläche für Fußgänger, Radfahrer und Kfz-Verkehr
- Unverbindliche Grundstücksgrenze
- Planzonen § 9 Abs. 1 Nr. 20 a
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b
- Anlagen von Hochspannungstrassen § 9 Abs. 1 Nr. 20 a
- Strassenverkehrsfläche
- Fuß- und Radweg
- Möbelflächen in Meter
- Spezial § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Altlastverdachtsfläche (Mülldeponie)
- Altlastverdachtsfläche (Bodenkontamination)
- Sollhöhe § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BauD
- Dachneigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BauD

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Nutzungsschablone
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

weidleplan | werkgemeinschaft archiplan

DATUM 5.11.1993



Arbeitsergebnis